

Satzung

der Wirtschaftsjuvenen Göttingen bei der Industrie- und Handelskammer Hannover Geschäftsstelle Göttingen

§ 1

Der Juniorenkreis führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Göttingen bei der Industrie- und Handelskammer Hannover Geschäftsstelle Göttingen“. Er wird von der Kammer gefördert.

§ 2

Der Juniorenkreis hat seinen Sitz in Göttingen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Der Juniorenkreis ist ein Zusammenschluss der Mitglieder zur Entwicklung der Persönlichkeit und des unternehmerischen Verantwortungsbewusstsein mit dem Ziel, die Gedanken der Sozialen Marktwirtschaft zu fördern und die Bereitschaft seiner Mitglieder zur Übernahme gesellschaftspolitischer Aufgaben zu stärken.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört deshalb unter anderem

- a) der Austausch betrieblicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- b) die Behandlung gesamtwirtschaftlicher Gegenwarts- und Zukunftsfragen,
- c) die Vorbereitung der Mitglieder zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter in der wirtschaftlichen, kommunalen und sozialen Selbstverwaltung,
- d) die Mitarbeit in Kammern und Verbänden,
- e) die regionale, überregionale und die internationale Zusammenarbeit (Internationale Juniorenkammer – JCI -), ferner
- f) die Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und die Arbeitswelt,
- g) die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte sowie
- h) die Förderung regionaler Sozialeinrichtungen.

§ 5

(1) die ordentliche Mitgliedschaft können beantragen

Kaufleute, leitende Angestellte, Prokuristen aus dem Bereich der Wirtschaft und Personen aus anderen Berufen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre Tätigkeit nahe stehen und im Gebiet der IHK Hannover im Alter von 21 - 40 Jahren wirken.

(2) Als fördernde Mitglieder oder aufgrund besonderer Verdienste als Ehrenmitglieder können dem Juniorenkreis auch solche Personen angehören, die die Voraussetzungen des § 5 1) dieser Satzung nicht oder nicht mehr sämtlich erfüllen, aber den Zielsetzungen des Juniorenkreises nahe stehen. Fördernde und Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zu einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Abendveranstaltungen. Die allen Einladung beiliegende Antwortkarte ist rechtzeitig mit dem Vermerk der Zu- oder Absage an die Geschäftsstelle der Wirtschaftsunioren bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, Bürgerstr. 21, 37073 Göttingen, zurückzusenden; eine bereits gegebene Zusage ist im Verhinderungsfalle zu widerrufen.

(4) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dabei ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll er möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der im Kammerbezirk vertretenen Wirtschaftszweige Wert legen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Wegfall einer der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens bis 30. September schriftlich erklärt werden.

(5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den vom Juniorenkreis verfolgten Zielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Juniorenkreises schädigt, innerhalb des Geschäftsjahres nicht mindestens an der Hälfte der Arbeitsveranstaltungen teilgenommen oder wiederholt unentschuldigt gefehlt hat.

(6) Die Wirtschaftsunioren Göttingen lehnen Scientology und die scientologischen Technologien und Methoden – insbesondere die sogenannten Methoden de L. Ron Hubbard – strikt ab und wünschen nicht, dass diese Technologien innerhalb der Wirtschaftsunioren Göttingen, von deren Mitgliedern oder in den Betrieben der Mitglieder eingesetzt werden. Mitglieder, die sich dieser Ablehnung nicht anschließen, können von der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsunioren ausgeschlossen werden.

(7) Bei Aufnahme in die Wirtschaftsunioren Göttingen wird folgende Erklärung vom neuen Mitglied abgegeben:

Ich, der/die Unterzeichnende erkläre,

1. dass ich bzw. mein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeite/arbeitet,
2. dass weder ich noch meine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werde/werden bzw. keine Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuche/besuchen und

3. dass ich die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung meines Unternehmens (zur Durchführung meiner Seminare) ablehne.

Datum, Unterschrift

Alle bereits aufgenommenen Mitglieder unterzeichnen diese Erklärung ebenfalls.

§ 6

(1) Die Wirtschaftsjunioren Göttingen treten der Bundesvereinigung „Juniorenkreise der Deutschen Wirtschaft“ bei.

(2) Über die Mitgliedschaft der Juniorenkreis der Deutschen Wirtschaft in der Junior Chamber International (JCI) ist jedes ordentliche Mitglied ebenfalls der Junior Chamber International zugehörig.

§ 7

(1) der Juniorenkreis erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Höhe von je 130,-- EURO, der zur Verwendung durch den Vorstand ausschließlich im Interesse des Juniorenkreises sowie zur Deckung des Beitrages an die Juniorenkreise der Deutschen Wirtschaft bestimmt ist. In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung außerdem die Erhebung einer Umlage beschließen.

(2) Die Jahresbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder, die für die Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich sind.

(4) Für den gleichen Zeitraum wählt die Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer.

§ 8

Die Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht zwingend dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere hat sie den Vorstand zu wählen und Entlastung zu erteilen, Änderungen der Satzung zu beschließen und gegebenenfalls den Juniorenkreis aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres statt. Die ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich

von Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen in gleicher Weise einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern ist er dazu verpflichtet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Auflösung des Juniorenkreises und eine Änderung der Satzung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann vom Vorstand mit vierzehntägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen analog zu § 9 (4) dieser Satzung beschlussfähig ist.

§ 10

(1) Die Leitung und die Vertretung des Juniorenkreises sowie die Festlegung des Jahres-Arbeitsprogrammes obliegt dem Vorstand. Er bestimmt die Verteilung und die Ordnung seiner Geschäfte selbst.

(2) Er besteht aus vier gewählten Mitgliedern und der in Ziffer 5 genannten Person.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes ist auf insgesamt vier Jahre begrenzt.

(4) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Dem Vorstand gehört kraft Amtes der für die Betreuung des Kreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer Hannover, Geschäftsstelle Göttingen, als stimmberechtigtes Mitglied an.

(6) Im Falle der Wahl eines neuen Vorsitzenden ist der bisherige Vorsitzende verpflichtet, für die Dauer eines Jahres eine beratende Funktion zu übernehmen (sofern nicht § 5 (5) dieser Satzung vorliegt), um so den kontinuierlichen Übergang zu gewährleisten. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, hat aber nur dann ein Stimmrecht, wenn er nach § 10 (2) gewähltes Vorstandsmitglied ist.

§ 11

(1) Dem Juniorenkreis wird durch die Hauptgeschäftsführung der Industrie- und Handelskammer Hannover die Möglichkeit geboten, nach Maßgabe der verfügba-

ren Plätze und in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden Mitgliedern zur gastweisen Berufung in die bestehenden Ausschüsse vorzuschlagen.

(2) In diese Ausschüsse wird das Mitglied des Juniorenkreises durch das Präsidium der Kammer auf die Dauer von zwei Kalenderjahren berufen. Die Benennung und Abberufung gegenüber dem Präsidium der Industrie- und Handelskammer erfolgt durch den Vorstand der Wirtschafts-Junioren. Die Delegationszeit endet durch Ausscheiden aus dem Arbeitskreis, durch Fristablauf oder durch Abberufungsbeschluss des Vorstandes bei einem für das Ansehen der Juniorenkreis schädlichem oder pflichtwidrigem Verhalten.

Göttingen, den 15.05.2007